

Sehr geehrtes Mitglied,

Sie haben/werden einen Beitragsbescheid für die Herstellungskosten des Trinkwasser- bzw. Abwasseranschlusses erhalten und möchten dagegen Widerspruch einlegen? Aus unserer Erfahrung heraus haben wir einige Punkte für Sie zusammengestellt, mit denen Sie Ihren Widerspruch gegen den Beitragsbescheid begründen können.

Bitte überprüfen Sie Ihren Bescheid gründlich und führen Sie im Widerspruchsschreiben zunächst alle Fehler auf, die Ihnen auffallen (falsche Grundstücksgröße und/oder Flurstücknummer, falscher Eigentümer usw.!) Ergänzend können Sie im Begründungsteil – wenn zutreffend – folgende Punkte verwenden:

1. Es wird bestritten, dass die Beitragserhebung auf einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage beruht. Nach diesseitiger Auffassung sind einschlägige Satzungen aus formellen und materiellen Gründen fehlerhaft und damit unwirksam (u. a. Regelung des Beitragsmaßstabes, Bekanntmachung).
2. Es wird bestritten, dass der Festsetzung eine ordnungsgemäße Kalkulation zugrunde liegt.
3. Es wird bestritten, dass die beitragsfähige Gesamtfläche zutreffend ermittelt worden ist.
4. Nicht aufgeführt wurde, ob für die betreffenden Arbeiten etwaige Fördermittel verwendet und angerechnet wurden.
5. Wir verwehren uns gegen das doppelte kassieren für Leistungen, die bereits von uns erbracht wurden. Für den Hausanschluss haben wir bereits bezahlt und darüber hinaus seit mindestens 20 Jahren Gebühren. Diese von den Zweckverbänden berechneten Gebühren für Frischwasser und Abwasserentsorgung enthalten nicht nur die Kosten für die reine Wasserver- und Abwasserentsorgung, sondern auch Instandhaltungskosten und Abschreibungssätze für vorhandenes Anlagevermögen wie Wasserwerke und dazugehörige Rohrnetze. Warum sollen wir jetzt per Beitragsbescheid noch mal zur Kasse gebeten werden?
6. Wir bezweifeln, dass die erhobenen Herstellungsbeiträge dem Gleichheitsgesetz entsprechen. Denn warum sollen ausgerechnet Grundstückseigentümer die Kosten für die Anlagen der Wasserwirtschaft wie Klärwerke oder Pumpstationen tragen, obwohl nicht nur Grundstückseigentümer, sondern auch alle anderen diese Einrichtungen nutzen?
7. Des Weiteren bestreite ich die Recht- und Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Änderung der Verjährung für die Beitragserhebung. Insbesondere bezugnehmend auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 (AZ 1 BvR 2457/08) und 12. November 2015 (AZ 1 BvR 3051/14) bezweifle ich, dass die Beitragsforderung einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

**Bitte beachten Sie**, dass ein Widerspruch nicht von der Zahlungspflicht entbindet. Wir empfehlen Ihnen jedoch, bei jeder Zahlung „unter Vorbehalt“ auf dem Überweisungsträger zu vermerken.